02

05.03.2021/1011
Bearbeiter/in: Herr Helms
E-Mail: mhelms@schwerin.de

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00047/2021 der Fraktion DIE LINKE.
Betreff: Corona Krise in Schwerin überwinden – Maßnahmepaket für die regionale Wirtschaft und Kultur auf den Weg bringen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

- die Einrichtung eines kommunalen Corona Hilfsfonds in Höhe von 1Million Euro, davon 200 T Euro für den Bereich Kultur zu veranlassen **(1)**

- Hotellerie und Gastronomie durch die Aussetzung der Übernachtungssteuer bis zum Ende des Jahres 2021 zu unterstützen **(2)**

- die gastronomische Sondernutzung von Außenflächen zur Bewirtung von Gästen großzügig zu gestatten, um den Betrieben zu ermöglichen, bislang vorhandene Sitzplätze auf eine größere Fläche zu verteilen und Abstandsgebote einzuhalten **(3)**

- die Anträge auf gastronomische Sondernutzung von Außenflächen unbürokratisch und zügig zu bearbeiten **(4)**

- der Stadtvertretung so zeitnah, wie möglich einen Vorschlag vorzulegen, wie in den Frühlings- und Sommermonaten die Schweriner Innenstadt und andere geeignete Stellen durch zusätzliche Veranstaltungsangebote auf kleinen Bühnen belebt werden können, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen sowie Künstlerinnen und Künstlern Auftritts- bzw. Einnahmemöglichkeiten zu eröffnen **(5)**

- dass vom Citymanagement und engagierten Künstlern aus der Region, MAXPRESS und KWW entwickelte Kampagnenkonzept zügig umzusetzen, um Kunst in die Schaufenster der Stadt zu bringen **(6)**

- in allen Organisationseinheiten der Verwaltung und in den kommunalen Unternehmen prüfen zu lassen, ob geplante und zwingend notwendige, kleinere Investitionsmaßnahmen vorgezogen werden können, um die regionale Wirtschaft, den Handel, das Handwerk und die Kultur zu unterstützen **(7)**

- zu prüfen, wie kurzfristig die Aufenthaltsqualität im Freien im Umfeld wichtiger Orte, z.B. durch zusätzliche Ausstattung mit Stadtmöblierungs- und Spielelementen verbessert werden kann **(8)**

- zu prüfen, inwieweit seitens der Landeshauptstadt Schwerin Stipendien für künstlerische Projekte ausgereicht werden können **(9)**

- zu prüfen, inwieweit Zwischennutzungen von Räumen in städtischem Eigentum und im Eigentum städtischer Gesellschaften für Künstlerinnen und Künstler, ehrenamtliche Initiativen und gemeinnützige Vereine unbürokratisch und bis auf die anfallenden Betriebskosten unentgeltlich und rechtssicher ermöglicht werden können. **(10)**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

<u>Aufgabenbereich:</u> Eigener Wirkungskreis

Der Wunsch aus dem Kreis der Stadtvertretung Hilfe zu leisten, ist nachvollziehbar und wird von der Verwaltung dem Grunde nach geteilt.

Wie im Jahr 2020 bekennt sich die Landeshauptstadt zu allen geplanten laufenden Verpflichtungen und Leistungen. Die Stadt hat im abgelaufenen Haushaltsjahr, anders als eine Vielzahl anderer Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, keine Leistungsreduzierungen, Sparmaßnahmen oder sonstige zusätzliche coronabedingten Konsolidierungsbemühungen unternommen. Insbesondere im Sozial- und Jugendbereich, aber auch beispielsweise im Unterhaltungsbereich für Straßen, Grünanlagen und Gebäuden sind keinerlei Kürzungen oder Zurückstellungen vorgenommen worden. Selbst nicht vollständig zum Abfluss gelangte Unterhaltungsmittel beispielsweise für Straßen und Grünflächen verbleiben dem Eigenbetrieb zur Umsetzung in 2021.

Diese Maßnahmen sollten für stabile Auftragslagen bei vielen -auch kleineren- Unternehmen, aber auch verschiedenen Trägern in unserer Stadt sorgen.

Damit wird das Ziel verfolgt, nicht in die Krise hineinzusparen. Von der Rechtsaufsichtsbehörde sowie vom Finanzministerium werden jedoch die Forderungen und Apelle zur Konsolidierung lauter. Von Landesseite wird intendiert, dass in Erwartung sinkender Einnahmen in gleicher Höhe Einsparungen generiert werden.

Festzuhalten ist, dass die Stadt sachlich zum jahresbezogenen Ergebnis berichtet hat. Dass das jahresbezogene Ergebnis einen Überschuss ausweist, ist richtig. Das Ergebnis ist jedoch auf erhebliche zusätzliche Hilfeleistungen des Bundes und des Landes zurückzuführen. Die Stadt ist unverändert mit deutlich über 100 Millionen Euro im Dispositionskredit (Kassenkredit) verhaftet. Schwerin ist damit die am höchsten verschuldete Kommune in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Jeder Euro an jahresbezogenen „Überschüssen" wird 1:1 zur Rückführung des Kassenkredites eingesetzt. Dieser Mechanismus ist ohne eigenes Ermessen rechtlich verpflichtend.

Zu den Hansestädten Rostock und Greifswald ist mitzuteilen, dass beide Städte aktuell vollständig ausgeglichene Haushalte und damit auch haushaltsrechtlich entsprechende Möglichkeiten haben.

- zu Beschlusspunkt 1:

Der Antrag ist unzulässig. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa vom 21. April 2020 "Unterstützungsleistungen der Kommunen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen der örtlichen Privatwirtschaft aus Anlass der Coronavirus-Pandemie (verfahrensleitende Hinweise)" wird verwiesen (siehe **Anlage**). Dieser Erlass gilt unverändert fort.

Die Zuschüsse stellen zudem eine freiwillige Leistung dar und sind insbesondere in der vorläufigen Haushaltsführung unzulässig.

Der Antrag enthält darüber hinaus keinen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V und erfüllt damit insgesamt nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

- zu Beschlusspunkt 2:

Übernachtungssteuer entsteht nur in den Fällen, wo steuerpflichtige Übernachtungen in den Betrieben durchgeführt werden. Im Fall von reduzierten Übernachtungsentgelten entsteht die Steuer allenfalls entsprechend reduziert. Bei vollständig fehlenden Übernachtungsentgelten fällt die Steuer vollständig aus. Einer Aussetzung der erhebungsbedingt an die steuerbaren Übernachtungserträge gekoppelten Übernachtungssteuer bedarf es daher schon erhebungssystematisch nicht.

Im Übrigen haben auch während der Pandemie steuerbare Übernachtungen stattgefunden und Betriebe dieselben der Finanzverwaltung angezeigt, welche die Steuer darauf zuletzt aussetzungsbedingt nicht erhoben hat. Es erscheint nicht als sachgerecht, dass solche Übernachtungen über den bisherigen Zeitraum hinausgehend von der Besteuerung ausgenommen werden.

Ferner hat die Landeshauptstadt Schwerin ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 (1) Kommunalverfassung - KV M-V). Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen (§ 44 Kommunalverfassung - KV M-V). Die Landeshauptstadt Schwerin ist hiernach verpflichtet, die Steuer zu erheben.

Eine weitere Aussetzung der Steuererhebung ist nach alledem abzulehnen.

Die Beschlusspunkte 3 bis 10 sind zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:
Ablehnung zu den Beschlusspunkten 1 und 2
Zustimmung zu den Beschlusspunkten 3 bis 10

Dr. Rico Badenschier

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Nur per E-Mail

Landräte der Landkreise
(auch als untere Rechtsaufsichtsbehörden),
Oberbürgermeister und Bürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Frau OARin Silke Würger
Telefon: +49 385 588 2322
Telefax: +49 385 588482 2322
E-Mail: silke.wuerger@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 320-174-58100-2020/013-001

Datum: Schwerin, 21. April 2020

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Unterstützungsleistungen der Kommunen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen der örtlichen Privatwirtschaft aus Anlass der Coronavirus-Pandemie (verfahrensleitende Hinweise)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der teilweise erheblichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Privatwirtschaft ist das Ministerium für Inneres und Europa gefragt worden, unter welchen Voraussetzungen neben dem Bund und dem Land auch Kommunen der Privatwirtschaft finanzielle Unterstützungsleistungen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen gewähren dürfen. Hierzu werden folgende verfahrensleitende Hinweise gegeben:

A) Gewährung von Zuschüssen

Die Coronavirus-Pandemie stellt nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die Kommunen vor erhebliche finanzielle Herausforderungen.

Dies gilt zum Einen für Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen sowie Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist, und zum Anderen für ihren Kernhaushalt.

9200029635639

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die Liquiditätsversorgung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen ist bei Bedarf vorrangig sicherzustellen. Dies ist umso wichtiger, als nach aktuellem Stand "öffentliche Unternehmen" bspw. nicht für das zwischen Bund und Ländern abgestimmte Soforthilfeprogramm antragsberechtigt sind.

Des Weiteren sind alle Kommunen gehalten, sich schon jetzt mit ihren Haushalten auf zukünftig zurückgehende Steuererträge/Steuereinzahlungen einzustellen. Das gilt nicht zuletzt für die steuerstarken Gemeinden.

Aus den genannten Gründen dürften im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung kaum Spielräume verbleiben, die es ermöglichen, die örtliche Privatwirtschaft zu unterstützen. Dies ist angesichts der umfassenden Hilfsprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene (insbesondere auch in Mecklenburg-Vorpommern) zur Unterstützung privater Unternehmen anlässlich der Corona-Pandemie auch nicht erforderlich. Diese Sichtweise wird auch vom Städte- und Gemeindetag M-V vertreten.

Die vorzugswürdige Maßnahme zur Unterstützung der regionalen und lokalen Wirtschaftsstrukturen besteht aktuell darin, weiterhin geplante Aufträge zu vergeben und Maßnahmen wie bspw. Baumaßnahmen weiter durchzuführen.

Sollte eine Kommune, die über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, gleichwohl Spielräume für Zuschüsse an private Unternehmen erkennen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, ist eine Behandlung nach § 50 KV M-V nicht zulässig, da es sich nicht um unabweisbare außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen handelt.

Damit wäre regelmäßig der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

B) (vorübergehende) Einnahmeverzichte

Zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Pandemie können die Gemeinden bei Stundung der Gewerbesteuer die mit E-Mail vom 23. März 2020 bekanntgegebenen Grundsätze aus dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007:002, DOK 2020/0265898 entsprechend anwenden.

Die entsprechende Anwendung der Regelungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, durch die Gemeinden bedeutet für Stundungsanträge, dass diese „nicht deshalb abzulehnen sind, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden."

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GewStG kann die Gemeinde die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung (R 19.2 Abs. 1 Satz 3 GewStR 2009). Die Gemeinde ist in der

Ausübung ihres Ermessens allerdings in den Fällen eingeschränkt, in denen das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG bereits einen Messbetrag für die Erhebung von Vorauszahlungen festgesetzt hat, weil die Gemeinde wegen der Höhe der Vorauszahlungen an den Vorauszahlungs-Messbescheid des Finanzamtes gebunden ist (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG). Insofern besteht in der derzeitigen Situation die Möglichkeit, dass - auf Antrag des Steuerpflichtigen - der Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung vom Finanzamt niedriger festgesetzt oder ggf. auch insgesamt auf "Null"-Euro herabgesetzt wird. Die insoweit bereits für das erste Quartal 2020 geleisteten Vorauszahlungen können dann ggf. – auch rückwirkend – von der Gemeinde erstattet werden.

Die o.g. Grundsätze aus dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007:002, DOK 2020/0265898 können auch bei Stundungsanträgen von Unternehmern für zu entrichtende Grundsteuern und auf Stundungsanträge, die sich auf Mietforderungen der Kommune gegen Unternehmer beziehen, angewendet werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinden auch die weiteren im BMF-Schreiben vom 19. März 2020 dargelegten Billigkeitsmaßnahmen (Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen) entsprechend anwenden.

Auf die weitreichenden Erläuterungen zur Anwendung des o.g. BMF-Schreibens vom 19. März 2020, welche auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf;jsessionid=8595FDF92609B039FA13544F6036291A.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=2 veröffentlicht sind, wird aufmerksam gemacht. Ein entsprechender Hinweis (Verlinkung) findet sich auch unter http://www.steuerportal-mv.de/.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Silke Würger